

# Zulassungsreglement

## für das Master-Programm Organisation und Kultur (MOK)

vom 30. November 2010

Der Senatsausschuss der Universität St. Gallen  
erlässt

gestützt auf Art. 75 Abs. 1 lit. b, Ziffer 2 des Universitätsstatuts, Art. 13 und Art. 14 der Prüfungsordnung für die Master-Stufe sowie Art. 11 bis des Reglements über die Zulassung von Studienbewerbern und -bewerberinnen mit einem ausländischen Reifezeugnis an die Universität St. Gallen

folgende Weisung:

### I. Anwendungsbereich

Art. 1. <sup>1</sup>Dieses Reglement regelt das Zulassungsverfahren für das spezialisierte nicht-konsekutive Master-Programm Organisation und Kultur (MOK).

Anwendungsbereich

### II. Grundsatz

Art. 2. <sup>1</sup>Die für die Zulassung gestellten Anforderungen gelten für alle Bewerberinnen und Bewerber, auch diejenigen mit einem Bachelorabschluss der Universität St. Gallen.

Gleichbehandlung

### III. Zulassungsvoraussetzungen

Art. 3. <sup>1</sup>Zusätzlich zu den in der Prüfungsordnung der Master-Stufe festgehaltenen Bedingungen gelten die folgenden Voraussetzungen:

Grundsatz

- a) die frist- und formgerechte Einreichung der Bewerbungsunterlagen. Diese umfassen insbesondere:
  - 1. ein Essay zu einem vorgegebenen Thema;
  - 2. ein Motivationsschreiben.
- b) der Nachweis eines universitären Bachelor- oder Masterabschlusses in
  - a. Wirtschaftswissenschaften oder
  - b. Sozialwissenschaften oder
  - c. Geisteswissenschaften oder
  - d. Kulturwissenschaften oder
  - e. Recht

Essay & Motivationsschreiben

Universitärer Bachelor- oder Masterabschluss

im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits.

c) der Nachweis eines Notenschnitts im Bachelor- oder vergleichbaren Studiums von 5.00 (ungerundet) zum Zeitpunkt des Anmelde schlusses.

Notenschnitt

d) der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäss Ausführungsbestimmungen Sprachen.

Sprachnachweis

<sup>2</sup>Ein Merkblatt regelt die Einzelheiten der Zulassungsvoraussetzungen.

Merkblatt

<sup>3</sup>Ausländische Studienbewerbende haben gemäss Art. 2 des Reglements über die Zulassung von Studienbewerbern und -bewerberinnen mit einem ausländischen Reifezeugnis an die Universität St.Gallen ein besonderes Zulassungsverfahren zu durchlaufen.

Ausländische Studienbewer bende

#### IV. Zulassungskriterien

Art. 4. <sup>1</sup>Neben obigen Zulassungsvoraussetzungen (III.) wird beim Entscheid über die Zulassung die Bewertung des Essays berücksichtigt:

Bewertungskrite rien des Essays

a. überprüft werden drei Kriterien: (1) Aufbau und Argumentation, (2) Inhalt sowie (3) Sprache und Formelles.

b. die drei Kriterien sind unterschiedlich gewichtet: Aufbau und Argumentation (40%), Inhalt (40%) sowie Sprache und Formelles (20%).

c. pro Kriterium werden maximal 10 Punkte vergeben

10 Punkte = sehr gut

8 Punkte = gut

6 Punkte = durchschnittlich

4 Punkte = unterdurchschnittlich

2 Punkte = schlecht

d. Die Addition der gewichteten Punktzahlen der einzelnen Kriterien ergibt die maximale Punktzahl von 10.

#### V. Zulassungsprozess

Art. 5. <sup>1</sup>Das Studium kann nur zum Herbstsemester aufgenommen werden.

Beginn

Art. 6. <sup>1</sup>Der Zulassungsentscheid wird durch eine Zulassungskommission gefällt, welche aus der Programmleitung und dem Studiensekretär zusammengesetzt ist. Der Stichentscheid liegt beim Studiensekretär.

Zulassungskom mission

Art. 7. <sup>1</sup>Die Zulassungskommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund des in IV. genannten Zulassungskriterium "Essay". Eine Zulassung erfolgt, wenn gem. Art. 4 lit d. mind. 8 oder mehr Punkte erreicht werden.

Auswahl

Art. 8. <sup>1</sup>Bei einem ablehnenden Zulassungsentscheid ist die nochmalige Bewerbung einmal und frühestens im Folgejahr möglich.

Rechtswirkung Ablehnung

## **VI. Ergänzungsleistungen**

Art. 9. <sup>1</sup>Es gelten die Bedingungen für eine Zulassung zu einem Zweitstudium bzw. zu einem Bachelor/Master-Wechsel.

Ergänzungsleistungskatalog

## **VII. Qualitätssicherung**

Art. 10. <sup>1</sup>Die Zulassungskommission berichtet dem Senatsausschuss nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Prozesses.

Qualitätssicherung

## **VIII. Statistische Auswertungen und Datenschutz**

Art. 11. <sup>1</sup>Daten aus Beurteilungen und Personendaten dürfen für die Durchführung statistischer Längs- und Querschnittsuntersuchungen sowie für die Verwaltungsadministration verwendet werden und sind nach Abschluss der Untersuchung oder wenn der Verwendungszweck nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.

<sup>2</sup>Von der Vernichtung ausgenommen sind Daten, die in anonymisierte Form gebracht wurden und deren Auswertung einer Verbesserung des Zulassungsprozesses dienen.

Auswertungen & Datenschutz

## **XI. Schlussbestimmungen**

Art. 11. <sup>1</sup>Diese Regelung gilt für Studierende, die ab Herbstsemester 2011 das Studium im Master-Programm Organisation und Kultur (MOK) aufnehmen wollen.

Beginn